

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 45.360/3-7a/92

Behindertenpaß gemäß § 40 des
Bundesbehindertengesetzes;

Personenkreis.

An alle
Landesinvalidenämter

1010 Wien, den 9. Oktober 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft
Manfred Pallinger
Klappe 6189 Durchwahl

KOMMITTEE GESETZENTWURF	
Zl.	45-GE/1993
Datum:	3. SEP. 1993
Verteilt	3. 9. 93 S f

Dr. Hajek

Im Anschluß an den Erlaß vom 23.1.1992, Zl. 45.360/10-9/91 wird hinsichtlich des für die Ausstellung eines Behindertenpasses gemäß § 40 BBG anspruchsberechtigten Personenkreises folgendes mitgeteilt:

Gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 BBG haben behinderte Menschen, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen, einen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Behindertenpasses, sofern sie in Österreich ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben.

Hinsichtlich der Auslegung des Begriffes der Invalidität nach § 40 Abs. 1 Z 2 BBG finden sich in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum BBG keine Anhaltspunkte. Für die Interpretation des Begriffes der Invalidität sind jedoch die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften heranzuziehen, da auch die Begriffe Berufsunfähigkeit und dauernde Erwerbsunfähigkeit eindeutig dem sozialversicherungsrechtlichen Bereich zuzuordnen sind.

Der Begriff der Invalidität wird im § 255 Abs. 1 ASVG wie folgt definiert:

- 2 -

"War der Versicherte überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig, gilt er als invalid, wenn seine Arbeitsfähigkeit infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist."

Es ist daher davon auszugehen, daß ein Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. gegeben sein muß, um von einer Invalidität im Sinne des Gesetzes sprechen zu können. Für die Anwendung des § 40 Abs. 1 Z 2 BBG bedeutet dies, daß unter behinderten Menschen, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität Geldleistungen beziehen, Empfänger einer Invaliditätspension nach dem ASVG zu verstehen sind.

Im übrigen ist festzustellen, daß bei einer anderen Auslegung die Bestimmung des § 40 Abs. 1 Z 1 BBG, wonach ein Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. festgestellt sein muß, überflüssig und daher inhaltlos wäre, wenn nach § 40 Abs. 1 Z 2 BBG bereits bei einem geringeren Grad der Behinderung ein Anspruch auf Ausstellung eines Behindertenpasses bestünde.

Darüber hinaus wäre auch § 41 Abs. 1 Z 2 BBG unverständlich, der eine Gesamteinschätzung vorsieht, wenn zwei oder mehr Einschätzungen mit jeweils weniger als 50 v.H. vorliegen.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, daß eine Auslegung, wonach Personen mit einem Grad der Behinderung unter 50 v.H. einen Anspruch auf Ausstellung eines Behindertenpasses haben, zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Besserstellung dieses Personenkreises führt. Da die Auslegung des Gesetzes nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes verfassungskonform zu erfolgen hat, ist auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes von einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. als Anspruchsvoraussetzung für die Ausstellung eines Behindertenpasses auszugehen.

- 3 -

Bei der geplanten Novellierung des BBG soll eine entsprechende Klarstellung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nach § 40 Abs. 1 Z 2 BBG erfolgen.

Für den Bundesminister:

Dr. Gerd Gruber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wolke

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 45.360/3-7a/92

Behindertenpaß gemäß § 40 des
Bundesbehindertengesetzes;

Personenkreis.

An alle
Landesinvalidenämter

1010 Wien, den 9. Oktober 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft
Manfred Pallinger
Klappe 6189 Durchwahl

KOMM GESETZENTWURF	
Zl.	45-GE/1993
Datum:	3. SEP. 1993
Verteilt	3. 9. 93 S. f.

Dr. Hajek

Im Anschluß an den Erlaß vom 23.1.1992, Zl. 45.360/10-9/91 wird hinsichtlich des für die Ausstellung eines Behindertenpasses gemäß § 40 BBG anspruchsberechtigten Personenkreises folgendes mitgeteilt:

Gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 BBG haben behinderte Menschen, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen, einen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Behindertenpasses, sofern sie in Österreich ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben.

Hinsichtlich der Auslegung des Begriffes der Invalidität nach § 40 Abs. 1 Z 2 BBG finden sich in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum BBG keine Anhaltspunkte. Für die Interpretation des Begriffes der Invalidität sind jedoch die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften heranzuziehen, da auch die Begriffe Berufsunfähigkeit und dauernde Erwerbsunfähigkeit eindeutig dem sozialversicherungsrechtlichen Bereich zuzuordnen sind.

Der Begriff der Invalidität wird im § 255 Abs. 1 ASVG wie folgt definiert:

- 2 -

"War der Versicherte überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig, gilt er als invalid, wenn seine Arbeitsfähigkeit infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist."

Es ist daher davon auszugehen, daß ein Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. gegeben sein muß, um von einer Invalidität im Sinne des Gesetzes sprechen zu können. Für die Anwendung des § 40 Abs. 1 Z 2 BBG bedeutet dies, daß unter behinderten Menschen, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität Geldleistungen beziehen, Empfänger einer Invaliditätspension nach dem ASVG zu verstehen sind.

Im übrigen ist festzustellen, daß bei einer anderen Auslegung die Bestimmung des § 40 Abs. 1 Z 1 BBG, wonach ein Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. festgestellt sein muß, überflüssig und daher inhaltlos wäre, wenn nach § 40 Abs. 1 Z 2 BBG bereits bei einem geringeren Grad der Behinderung ein Anspruch auf Ausstellung eines Behindertenpasses bestünde.

Darüber hinaus wäre auch § 41 Abs. 1 Z 2 BBG unverständlich, der eine Gesamteinschätzung vorsieht, wenn zwei oder mehr Einschätzungen mit jeweils weniger als 50 v.H. vorliegen.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, daß eine Auslegung, wonach Personen mit einem Grad der Behinderung unter 50 v.H. einen Anspruch auf Ausstellung eines Behindertenpasses haben, zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Besserstellung dieses Personenkreises führt. Da die Auslegung des Gesetzes nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes verfassungskonform zu erfolgen hat, ist auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes von einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. als Anspruchsvoraussetzung für die Ausstellung eines Behindertenpasses auszugehen.

- 3 -

Bei der geplanten Novellierung des BBG soll eine entsprechende Klarstellung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nach § 40 Abs. 1 Z 2 BBG erfolgen.

Für den Bundesminister:
Dr. Gerd Gruber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wolke

Menschen handelte, die auf langjährige Bankverbindung hinweisen konnten.

Man habe jedenfalls sowohl seitens der Geldinstitute als auch der Betriebsgesellschaft immer die unerschütterliche Überzeugung bekundet, eine Abhebung ohne Code sei ausgeschlossen.

Die von der VA verfolgte öffentliche Berichterstattung zu diesem Thema hat zusätzliche Zweifel daran hervorgerufen, ob man tatsächlich von einer absoluten Sicherheit des Systems ausgehen kann. Dagegen sprechen ja auch die wiederholt abgegebenen Beteuerungen über eingeleitete Verbesserungen.

Naturgemäß werden hier Fragen des Konsumentenschutzes stark berührt. Die VA hat Kontakt mit der Arbeiterkammer aufgenommen, welche im Juli 1991 detaillierte Vorschläge für einen besseren Schutz der Bankomatkunden veröffentlicht hatte. Die VA hat in diesem Zusammenhang an den Arbeiterkammertag die Anfrage gerichtet, ob beabsichtigt ist, gegen die Geschäftsbedingungen für Bankomatkunden eine Verbandsklage nach § 29 Konsumentenschutzgesetz einzubringen. Diese Anfrage wurde nicht beantwortet.

§ 35 Einkommensteuergesetz — Rechtsschutzdefizit

Bei der VA sind mehrere Beschwerden anhängig, die exemplarisch anhand der Beschwerde des Herrn N. N. (364 — FI/90) sich darstellen wie folgt:

Herr N. N. wandte sich an die VA und brachte vor, daß er seit 1987 eine Berufsunfähigkeitspension beziehe und nach seiner Meinung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 50% gegeben sei. Das zuständige Finanzamt anerkenne lediglich eine Minderung im Ausmaß von 30%, obwohl entsprechende Befunde und Unterlagen vorhanden seien und ihm daher ein höherer Freibetrag im Sinne des § 35 EStG zustünde.

In seiner Stellungnahme zu diesem Beschwerdefall, welcher im Rahmen der Fernsehsendung „Ein Fall für den Volksanwalt“ am 16. Juni 1991 öffentlich dargestellt wurde, führte der Bundesminister für Finanzen aus, daß „aus dem Charakter der gemäß § 35 Abs. 2 EStG geforderten amtlichen Bescheinigung als Tatbestandselement sich ergebe, daß es der Abgabenbehörde verwehrt sei, das bescheinigte Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) eigenständig zu beurteilen. Der amtlichen Bescheinigung der zuständigen Stelle käme kein Bescheidcharakter zu und sei sie somit nicht rechtsmittelfähig. Sei die Partei daher der Auffassung, daß die von der zuständigen Stelle in der amtlichen Bescheinigung vorgenommenen Beurteilung über das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) unzutreffend sei, so wäre ein diesbezügliches Rechtsmittel zurückzuweisen, wenn es gegen einen Verwaltungsakt gerichtet sei, der nicht als Bescheid anzusehen sei. Erachtet der Abgabepflichtige das in der amtlichen Bescheinigung bescheinigte Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) für unzutreffend, bestünde die Möglichkeit, durch Beantragung der Erlassung eines Feststellungsbescheides den erforderlichen Rechtsschutz zu gewährleisten. Für die Feststellung des Ausmaßes der

Minderung der Erwerbsfähigkeit zuständigen Stellen (§ 35 Abs. 2 EStG) sei dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung folgend dem Begriff „Behinderung“ derselbe Inhalt beizumessen, wie sie gemäß § 7 des KOVG 1957 i. d. g. F. vorgesehen seien.“

Die VA hält ihre Kritik trotz obiger Ausführungen des Bundesministers für Finanzen weiterhin aufrecht, da gemäß dem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. Mai 1990 zu GZ. 022305/5-IV/2/90 zur Antragstellung und Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ein Formular seitens der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt wird (Formular L38), und im gegenständlichen Erlaß ausgeführt wird, daß „der gegenständliche Vordruck in erster Linie als Amtshilfeersuchen der Finanzverwaltung an den Amts- bzw. Polizeiarzt zur Feststellung des Grades der Behinderung dient“. Nach diesem Erlaß ist das Gesundheitsamt bzw. im Bereich der Stadt Wien der Amtsarzt des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates „ersuchtes Organ“ und sohin nach Ansicht der VA keine Behörde, welche einen Feststellungsbescheid erlassen könnte. Auch die Finanzverwaltung scheint nicht davon auszugehen, daß dem Amtsarzt bzw. dem Bundespolizeikommissariat eine „Behördenfunktion“ zukommen soll, da der vorgeschlagene Feststellungsbescheid von der Behörde Bundespolizeidirektion erlassen werden sollte. Diese Ansicht der VA wird auch dadurch erhärtet, daß ein entsprechender Antrag des Beschwerdeführers N. N. bei der Bundespolizeidirektion Wien, mit dem die erstinstanzliche Entscheidung bestätigenden Berufungsbescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien wegen Unzuständigkeit auf Erlassung eines solchen Feststellungsbescheides gemäß § 6 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit § 55 BAO zurückgewiesen wurde. Die Finanzverwaltung kann daher auch im Sinne ihres zitierten Erlasses nicht von einer für sie bindenden Tatbestandswirkung des im übrigen aufgrund der verwendeten Formulare völlig unbegründeten Feststellung der Erwerbsminderung durch den Amtsarzt (Gesundheitsamt) ausgehen, sondern allenfalls dies als Beweismittel würdigen und selbst in dem Abgabenbescheid darüber (anfechtbar) entscheiden.

Auch die gesetzlich nicht gedeckte Heranziehung der Richtsätze, die zu § 7 des KOVG 1957 i. d. g. F. ergangen sind, scheint auch nach dem „Prinzip der Einheit der Rechtsordnung“ im Hinblick auf Artikel 18 Abs. 1 B-VG bedenklich.

Nach der medialen Darstellung der Bedenken der VA erging an diese auch die Information, daß sowohl der Verein der Amtsärzte Tirols als auch das Amt der Tiroler Landesregierung (Sanitätsabteilung) seit dem Jahr 1985 diese Fragen an die Finanzlandesdirektion Tirol, das Bundesministerium für Finanzen und den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes ohne Erzielung einer befriedigenden Lösung herangetragen haben. Aufgrund des seitens der Sicherheitsdirektion ergangenen Bescheides und der damit zutage getretenen offensichtlichen Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Sicherheitsdirektion (Bundesministerium für Inneres) ersuchte die VA auch den Bundeskanzler um Stellungnahme, da eine Koordinierung der Vorgangsweisen im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen und Bundesministeriums für Inneres dringend geboten scheint. Eine Stellungnahme des Bundeskanzlers

(Bundeskanzleramt) ist bislang noch nicht ergangen. Das Bundesministerium für Finanzen stellte jedoch nach mündlicher Erörterung der Gesamtproblematik die Ausarbeitung eines Lösungsvorschlages zur Beseitigung des bestehenden Rechtsschutzdefizites in Aussicht. Eine gesetzliche Klarstellung scheint der VA als der beste Weg hierfür.

C) Einzelfälle

3.1 Verletzung der Bankenaufsicht VA 103 — FI/91

V-AP 70/91

N. N. hat sich in einer Beschwerdeangelegenheit betreffend die Bankenaufsicht an die VA gewandt und es konnte folgender Sachverhalt erhoben werden:

Die Beschwerdeführerin machte Amtshaftungsansprüche, die aus der Insolvenz der A. W. Bank resultieren, geltend. Durch das im Jahre 1989 beendete Konkursverfahren mußte die Beschwerdeführerin einen Vermögensschaden in Höhe von 74% ihrer Forderungen hinnehmen. Die Beschwerdeführerin hat neben 44 weiteren Personen, die ebenfalls einen Vermögensschaden erlitten, einen Amtshaftungsanspruch gegen die Republik Österreich infolge Verletzung ihrer Verpflichtungen als Bankenaufsichtsbehörde geltend gemacht.

Erst nach langwierigen und kostspieligen Zivilverfahren anderer Geschädigter hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, daß grundsätzlich die Haftung der Republik Österreich für den eingetretenen Vermögensverlust der Bankgläubiger bestehe. Durch die Finanzprokuratur hat der Bund letztlich auf der Basis der Rechtsmeinung des Obersten Gerichtshofes mit den Amtshaftungsanspruchsberechtigten durch vergleichsweise Regelungen eine Verfahrensbeendigung durch Zahlung bestimmter Geldbeträge herbeigeführt.

Die Beschwerdeführerin war davon mangels Streitanhängigkeit ihres Verfahrens zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen und sieht sich nun dadurch ungerecht behandelt, daß sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage war, ihre gleichgelagerten Amtshaftungsansprüche im Zivilrechtsweg weiterzuverfolgen.

Erschwerend für die Beschwerdeführerin war auch, daß ihr Antrag auf Verfahrenshilfe mit einer ihr unbillig erscheinenden Begründung abgewiesen wurde. Ihr Verlangen nach Gleichbehandlung entsprechend den im Vergleichswege abgefundenen übrigen Amtshaftungswerbern wurde vom Bundesministerium für Finanzen mit formalrechtlichen Argumenten abgelehnt. Der Beschwerdeführerin wurde die Verjährung ihrer Ansprüche und deren mangelnde konsequente Verfolgung auf dem Rechtswege entgegengehalten. Die materielle Berechtigung ihrer Ansprüche sowie die Tatsache, daß alle übrigen Amtshaftungswerber ihre Ansprüche zielführend verfolgen konnten, wurde vom Bundesministerium für Finanzen nicht in Abrede gestellt.